



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

Satzung

DLRG Bezirk Bremen-Nord e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	6
I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	7
<i>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	<i>7</i>
II. ZWECK.....	8
<i>§ 2 Zweck.....</i>	<i>8</i>
<i>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</i>	<i>9</i>
III. MITGLIEDSCHAFT	10
<i>§ 4 Mitgliedschaft</i>	<i>10</i>
<i>§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....</i>	<i>10</i>
<i>§ 6 Stimmrecht.....</i>	<i>10</i>
<i>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....</i>	<i>11</i>
<i>§ 8 Beitrag.....</i>	<i>11</i>
IV. GLIEDERUNGEN DES BEZIRKS BREMEN-NORD UND DEREN AUFGABEN.....	12
<i>§ 9 Gliederung des Bezirks Bremen-Nord.....</i>	<i>12</i>
<i>§ 10 Aufgaben der Gliederungen</i>	<i>12</i>
V. JUGEND.....	15
<i>§ 11 Jugend</i>	<i>15</i>
VI. ORGANE	16
1. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG	16
<i>§ 12 Aufgabe</i>	<i>16</i>
<i>§ 13 Zusammensetzung</i>	<i>17</i>
<i>§ 14 Stimmberechtigung.....</i>	<i>17</i>
<i>§ 15 Einberufung.....</i>	<i>17</i>
<i>§ 16 Ladungsfrist.....</i>	<i>17</i>
<i>§ 17 Antragsberechtigung.....</i>	<i>18</i>
<i>§ 18 Beschlussfähigkeit.....</i>	<i>18</i>
<i>§ 19 Beschlussfassung.....</i>	<i>18</i>



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen.....	18
§ 21 Protokoll.....	19
2. ABSCHNITT: BEZIRKSRAT.....	20
§ 22 Aufgabe.....	20
§ 23 Zusammensetzung.....	20
§ 24 Stimmberechtigung.....	20
§ 25 Einberufung.....	20
§ 26 Ladungsfrist.....	21
§ 27 Anträge.....	21
§ 28 Anzuwendende Vorschriften.....	21
3. ABSCHNITT: BEZIRKSVORSTAND.....	22
§ 29 Geschäftsführung und Leitung.....	22
§ 30 Zusammensetzung.....	22
§ 31 Vertretungsbefugnis.....	23
§ 32 Amtszeit.....	23
§ 33 Geschäftsverteilung.....	23
§ 34 Ladungsfrist.....	23
§ 35 Anträge.....	24
§ 36 Anzuwendende Vorschriften.....	24
VII. BLEIBT FREI.....	25
§ 37 bleibt frei.....	25
VIII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT.....	25
§ 38 Aufgabe.....	25
§ 39 Zusammensetzung.....	25
§ 40 Kostentragung.....	25
§ 41 Schiedsordnung.....	25
§ 42 Ordentlicher Rechtsweg.....	25
IX. BLEIBT FREI.....	26
§ 43 bleibt frei.....	26
X. KOMMISSIONEN.....	26



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

§ 44 Aufgabe	26
XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	26
§ 45 Ordnungen und Richtlinien.....	26
§ 46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und –Material	26
§ 47 Ehrungen	27
§ 48 Geschäftsordnung	27
§ 49 Wirtschaftsordnung	27
§ 50 Regelwerke für den Rettungssport.....	27
XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
§ 51 Satzungsänderungen.....	27
§ 52 Auflösung	28
§ 53 Inkrafttreten.....	28



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Bezirk Bremen-Nord e.V.

Satzung der

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremen - Nord e.V.“

in der Fassung vom 20.03.2016



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der 1931 gegründete Bezirk Bremen-Nord der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bremen-Nord e.V. (Bezirk Bremen-Nord).

(2) Sitz des Bezirks Bremen-Nord ist die Stadtgemeinde Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Der Bezirk Bremen-Nord mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Bezirks Bremen-Nord ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Bildung. Die vordringliche Aufgabe des Bezirks Bremen-Nord ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Informationen über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten;
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung;
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen;
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz;
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (4) Weitere bedeutende Aufgaben des Landesverbands Bremen sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (5) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus-und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen;
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung;
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung.
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen;
- g) Zusammenarbeit mit Behörden.

(6) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Bezirk Bremen-Nord ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Bezirks Bremen-Nord dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks Bremen-Nord. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Bezirks Bremen-Nord fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Bezirk Bremen-Nord ist eine rechtsfähige Gliederung der DLRG. Seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes Bremen.

(2) Mitglieder des Bezirks Bremen-Nord können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung und die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.

(2) bleibt frei

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beitragsanteile bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen Bezirks Bremen-Nord oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend des Bezirks Bremen-Nord regelt die Jugendordnung.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied ist zulässig, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und wenn der Rückstand unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Nach Zahlung des rückständigen Beitrags kann das gestrichene Mitglied erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.
- (4) Über den persönlichen Ausschluss aus dem Bezirk Bremen-Nord entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbands Bremen nach Maßgabe der §§38 bis 42 der Satzung der DLRG.
- (5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche Eigentum des Bezirks Bremen-Nord zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Bezirk Bremen-Nord abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns. Durch derartiges Handeln wird der Bezirk Bremen-Nord im Übrigen nicht verpflichtet.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. In diesen sind die entsprechenden Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

IV. Gliederungen des Bezirks Bremen-Nord und deren Aufgaben

§ 9 Gliederungen des Bezirks Bremen-Nord

- (1) Der Bezirk Bremen-Nord ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bremen mit eigener Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Bezirk kann Untergliederungen bilden. Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (3) Sowohl die Satzungen des Bezirks als auch die etwaiger Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Landesverbandes vor.
- (4) Die DLRG ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzung der DLRG sowie der auf ihr beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Grenzen des Bezirks Bremen-Nord entsprechen denen des Stadtbezirks Nord der Stadtgemeinde Bremen mit den Stadtteilen Burglesum, Vegesack und Blumenthal.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Der Bezirk Bremen-Nord und weitere Untergliederungen sind an diese Satzung, die des Landesverbandes Bremen und des Bundesverbandes der DLRG gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Die Satzung des Bezirks einschließlich der Satzungsänderungen bedarf vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandvorstandes. Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Sofern die Untergliederung ein eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.

(3) Der Bezirk Bremen-Nord hat dem Landesverband Bremen Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Bezirksratstagungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) Jede Gliederungsstufe ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch die DLRG nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Bezirk Bremen-Nord e.V.

(6) Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Aufrufung des Schiedsgerichts des Bundesverbandes möglich. Näheres regelt dessen Schiedsordnung.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Bremen-Nord (DLRG-Jugend) ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im Bezirk Bremen-Nord.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Bezirks Bremen-Nord und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks Bremen-Nord.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des Bezirksrats bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend im Bezirk Bremen-Nord hat § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Bezirk wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgabe

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Bremen-Nord.

(2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks Bremen-Nord vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Bremen-Nord verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter und der Delegierten für die Landesverbandshauptversammlung. Ausgenommen von der Wahl sind der Vorsitzende der DLRG-Jugend sowie dessen Stellvertreter und der Ehrenbezirksleiter;
- b) Wahl der Bezirksratsmitglieder (§ 23 Abs. 1 b);
- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
- d) Entlastung des Bezirksvorstandes;
- e) Ernennung des Ehrenbezirksleiters
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder ab dem folgenden Geschäftsjahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Satzungsänderungen;



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

j) Auflösung des Bezirks Bremen-Nord.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
- b) den Mitgliedern des Bezirks;
- c) den Ehrenmitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) (bleibt frei)

§ 14 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung haben je eine Stimme die Mitglieder nach § 13 Abs. 1.

§ 15 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder seines / seiner Stellvertreter zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder, ausgewiesen durch eine Unterschriftensammlung, schriftlich dem Bezirksvorstand gegenüber verlangen.

§ 16 Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden (Ausnahme: § 51 Abs. 2). Sie sind ohne Verzögerung zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Bezirks auszulegen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) (bleibt frei)

§ 19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

(2) Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

(3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(4) Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung der DLRG das Verfahren.

§ 21 Protokoll

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift dieses Protokolls muss binnen vier Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Bezirks ausliegen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Anforderung können Mitglieder eine Kopie in elektronischer oder Papierform erhalten.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb von vier Wochen nach Auslage des Protokolls von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksleiter geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksvorstand.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgabe

- (1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirk Bremen-Nord wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Vorstandes, die Ernennung des Ehrenbezirksleiters, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksrat wird gebildet aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - b) einer a) entsprechend hohen Anzahl von durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Bezirksratsmitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (2) bleibt frei

§ 24 Stimmberechtigung

Im Bezirksrat haben

- a) je eine Stimme die Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Buchstaben a) und b)
- b) je eine Stimme die Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Buchstabe c), wenn sie ein Vorstandsmitglied vertreten; anderenfalls wirken sie nur beratend mit.

§ 25 Einberufung

- (1) Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiters oder seines / seiner Stellvertreter zusammen.
- (2) Außerdem ist auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Bezirksrates ein Bezirksrat einzuberufen.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

§ 26 Ladungsfrist

(1) Zum ordentlichen Bezirksrat muss schriftlich mindestens mit einer Frist von vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksrat mindestens mit einer Frist von zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Für die Wahrung der Frist gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 27 Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(2) Anträge zum Bezirksrat müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrats zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk Bremen-Nord im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bezirksrates.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus

- a) dem Bezirksleiter;
- b) bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter;
- c) dem Geschäftsführer;
- d) dem Schatzmeister;
- e) dem Leiter Ausbildung;
- f) dem Leiter Einsatz;
- g) dem Bezirksarzt;
- h) dem Leiter Verbandskommunikation;

sowie

- i) dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend
- j) dem Ehrenbezirksleiter

(2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis h) haben bis zu zwei Stellvertreter, zu Buchstabe i) ein Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes mit Ausnahme des Ehrenbezirksleiters haben eine Stimme. Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe c) bis i) der von dem zu vertretenden Vorstandsmitglied in Textform bestimmte Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(4) Mitglieder des Bezirksvorstandes dürfen nicht in mehrere Vorstandsämter des Bezirks gewählt werden.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

(5) Für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben können Fachreferenten beauftragt werden. Sie haben im Bezirksvorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 31 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bezirksintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

(2) Für den Fall, dass keiner der nach Abs. 1 allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zur Ausübung seiner Vertretungsberechtigung in der Lage ist, sind an ihrer Stelle der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Bezirksvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 34 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. An Stelle der Einladung kann eine Bekanntgabe des kommenden Sitzungstermins im Protokoll der vorangegangenen Bezirksvorstandssitzung treten.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

§ 35 Anträge

Anträge zur Bezirksvorstandssitzung müssen spätestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zuzuleiten.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

VII. bleibt frei

§ 37 (bleibt frei)

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 38 Aufgabe

Das verbandsinterne Schiedsgericht (Schieds-und Ehrengericht) hat die Aufgabe, das Ansehen des Bezirks Bremen-Nord und seiner Mitglieder zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

§ 39 Zusammensetzung

§39 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

§ 40 Kostentragung

§ 40 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

§ 41 Schiedsordnung

§ 41 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.

§ 42 Ordentlicher Rechtsweg

§ 42 der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bremen findet Anwendung.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

IX. bleibt frei

§ 43 (bleibt frei)

X. Kommissionen

§ 44 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

XI. Sonstige Bestimmungen

§ 45 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Diese wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes in München markenrechtlich geschützt.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 47 Ehrungen

Der Bezirk Bremen-Nord ehrt nach Nachmaßgabe des § 47 der Bundessatzung.

§ 48 Geschäftsordnung

Der Bezirk Bremen-Nord arbeitet nach der Geschäftsordnung der DLRG.

§ 49 Wirtschaftsordnung

Der Bezirk Bremen-Nord arbeitet nach der Wirtschaftsordnung der DLRG.

§ 50 Regelwerke für den Rettungssport

Der Bezirk Bremen-Nord arbeitet nach Maßgabe des § 50 der Bundessatzung.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Bezirksvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Bezirk Bremen-Nord e.V.

(3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 52 Auflösung

(1) Die Auflösung des Bezirks Bremen-Nord kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den DLRG Landesverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

(3) Nach Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung nach Maßgabe der §§ 47 ff BGB beauftragt werden.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Satzung umfasst 53 Paragraphen. Sie tritt nach Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 20.03.2016 und der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes (§10 Abs.2) mit der Eintragung in das Vereinsregister Bremen in Kraft.